

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 1-2018

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 30.13-919/2017 vom 28.08.2017

Gemäß § 110 Abs 1 und 4 iVm Abs 5 BArbSchV 1994 (BauV) muss vor Durchführung von Abbrucharbeiten der Bauzustand des abzubrechenden Objektes und der angrenzenden Nachbarobjekte von einer fachkundigen Person untersucht sowie, wenn für die Abbrucharbeiten besondere Sicherungsmaßnahmen oder Anweisungen notwendig sind, eine schriftliche Abbrucharweisung erstellt werden. Demgegenüber sieht § 12 BauV vor dem Beginn von Bauarbeiten an bestehenden Bauwerken eine Prüfung der betroffenen Bauwerks- oder Baukonstruktionsteile auf ihre Standsicherheit vor. Werden daher ausschließlich Abbrucharbeiten durchgeführt (, bei denen es im vorliegenden Fall zum Absturz der abzubrechenden Decke kam), kann daher keine Übertretung nach § 12 BauV, sondern (unter Bedachtnahme auf die offensichtliche Erforderlichkeit einer Abbrucharweisung) nur eine Übertretung nach § 110 Abs 1 und 4 iVm Abs 5 BauV begangen werden.

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 41.11-3238/2016 vom 23.06.2017

Rechtssatz 1:

Die Zulassung eines Schlachthofes, welcher einerseits aus einer mobilen Schlachtbox und andererseits aus einer stationären Schlachteinheit besteht, ist gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 nicht ausgeschlossen, sofern diese Einrichtung den maßgeblichen Anforderungen dieser Verordnungen entspricht.

Rechtssatz 2:

Aufgrund der verfehlten Rechtsansicht der belangten Behörde, dass die Zulassung eines stationären Schlachthofes mit einer mobilen Schlachtbox nach derzeit geltender Rechtslage grundsätzlich nicht möglich sei, hat die belangte Behörde den Antrag abgewiesen, ohne die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Zulassung zu prüfen. Daraus resultiert, dass die Behörde die notwendige Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes unterlassen hat, was eine Zurückverweisung gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG, rechtfertigt, zumal die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 VwGVG nicht vorliegen.

Gewerbeordnung

LVwG 30.25-2952/2017 vom 24.11.2017

Die bloße Raumvermietung ist grundsätzlich nicht als Gewerbe im Sinn der Gewerbeordnung anzusehen (zB VwGH 16.04.1985, 83/04/0202). Jedenfalls liegt ein Anbieten des Gastgewerbes in der Betriebsart Beherbergung von Gästen nach § 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994 durch eine angebotene Vermietung von Apartments auch dann nicht vor, wenn damit Leistungen wie die Endreinigung und die Zurverfügungstellung von Bettwäsche und Handtüchern sowie das Anbieten eines Parkplatzes verbunden sind. Auf das Halten von Räumen und Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen ist die Gewerbeordnung auch nur unter den Voraussetzungen nach § 4 GewO 1994 anwendbar, deren Erfüllung aus dem angeführten Leistungsangebot ebenfalls nicht hervorgeht.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.34-2181/2017 vom 30.11.2017

Der im § 98a Abs 3 KFG 1967 (KFG) geregelte Verfall von Radar- und Laserblockern, welche an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, stellt keinen Bezug zum Strafrecht her und ist daher eine Sicherungsmaßnahme ohne Strafcharakter. Dies ergibt sich aus der Trennung der Verfallsregelung von den Bestimmungen über die Verwaltungsstrafen, da die Geräte oder Gegenstände nach § 98a Abs 3 KFG unabhängig von der Tat auszubauen und für verfallen zu erklären sind. Auch in § 134 KFG ist der Verfall von Radar- und Laserblockern nicht als Strafe festgelegt. Daher ist

ein solcher Verfall auch nicht in einem Straferkenntnis wegen eines Lenkerdeliktes nach § 98a Abs 1 KFG auszusprechen.

LVwG 30.4-2142/2017 vom 27.09.2017

Dem Art 5 Abs. 3 des Übereinkommens vom 29.05.2000 zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen über die Rechtshilfe in Strafsachen, in Kraft getreten am 28.07.2005, welcher die Übersetzung einer in einem anderen Mitgliedsstaat zugestellten Verfahrensurkunde nur für den Fall vorsieht, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, kommt gegenüber dem Art XIII Abs 4 des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen vom 20.04.1959, gegenüber Polen in Kraft getreten am 26.10.2005, welcher eine unbedingte Übersetzungspflicht vorsieht, auf Grund seines späteren Inkrafttretens schon nach der lex-posterior-Regel der Vorrang zu (siehe Art 30 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge).

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 26.16-3091/2016 vom 26.06.2017

Rechtssatz 1

Die Aufzählung der Schultypen in § 63 Abs 1 NAG 2005 ist taxativ, sodass nach dem Willen des Gesetzgebers eine Erweiterung auf andere, in dieser Bestimmung nicht genannte Schultypen ausgeschlossen ist.

Rechtssatz 2

Da § 63 Abs 1 Z 5 NAG 2005 (NAG) ausdrücklich nur auf § 63 Abs 1 Z 1 und Z 2 NAG (sowie nunmehr Z 6 leg. cit. idF BGBl. I Nr. 145/2017) verweist, erfüllt ein außerordentlicher Schüler einer Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht nach § 14 Abs 2 lit b PrivSchG 1962 nicht die besondere Erteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltsbewilligung für Schüler gemäß § 63 Abs 1 NAG.

LVwG 30.3-1893/2017 vom 23.08.2017

Geht die Verwaltungsstraßbehörde zu Unrecht davon aus, dass entsprechend § 49 Abs 2 dritter Satz VStG mit dem Einspruch nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, dann hat das Verwaltungsgericht das Straferkenntnis gemäß § 50 Abs 1 VwGVG aufzuheben. Die Behörde konnte ihr Straferkenntnis in diesem Fall nämlich nicht auf das Vorliegen eines rechtskräftigen Schuldvorwurfes stützen, da mit dem Einspruch die Strafverfügung nach § 49 Abs 2 vierter Satz VStG ex lege außer Kraft getreten ist.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 2-2018

Agrarrecht

LVwG 53.28-2021/2017 vom 05.09.2017

Im Verfahren zur Zusammenlegung von Grundstücken haben Inhaber von Pfandrechten keine Parteistellung nach § 8 Abs 1 oder § 27 Abs 2 ZLG Stmk 1982 (StZLG). Buchberechtigten wie Pfandgläubigern räumt § 33 Abs 4 StZLG lediglich das Recht ein, dass Geldabfindungen nur mit ihrer Zustimmung auszuführen sind und anderenfalls auf Anordnung der Agrarbehörde beim zuständigen Bezirksgericht erlegt werden müssen. Daher ist eine Pfandgläubigerin an den zu veräußernden Grundflächen gegen einen Bescheid nach § 48 StZLG, wonach das Flurbereinigungsübereinkommen der Durchführung einer Bodenreformmaßnahme dient und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Buchberechtigten abgeschlossen wird, nicht beschwerdelegitimiert.

LVwG 53.28-2222/2017 vom 11.09.2017

Rechtssatz 1:

Im Teilungsverfahren nach § 47 Abs 1 AgrGG Stmk 1985 (StAgrGG) hat die Agrarbehörde gemäß § 52 Abs 1 StAgrGG iVm § 24 VermessungsG an Ort und Stelle Grenzverhandlungen zur Festlegung der Grundstücksgrenzen durchzuführen, zu denen sämtliche beteiligten Eigentümer zu laden sind.

Rechtssatz 2:

Gemäß § 47 Abs 3 AgrGG Stmk 1985 (StAgrGG) erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde im Teilungsverfahren auch auf Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken. Behauptet daher ein Eigentümer eine Ersitzung an einem einbezogenen Grundstück, hat er gemäß § 47 Abs 3 StAgrGG in diesem Umfang Parteistellung. Ist ein solcher Streitfall zwischen der noch nicht aufgelösten Agrargemeinschaft und einem Grundeigentümer auch nicht nach § 47 Abs 4 StAgrGG, etwa wegen Gerichtsanhängigkeit, von der Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen, hat die Agrarbehörde über eine etwaige Ersitzung zu entscheiden und diese Beurteilung dem Teilungsverfahren zugrunde zu legen.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 33.15-2257/2017 vom 12.02.2018

Eine Verantwortungsübertragung zwischen verantwortlichen Vertretungsorganen eines Unternehmens iSd § 9 Abs 2 erster Satz VStG bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht nur im Anwendungsbereich des § 23 ArbiG, sondern auch in jenem der inhaltsgleichen Bestimmungen des § 28a AuslBG und des § 7j AVRAG 1993 (nunmehr: § 24 LSD-BG) nicht der vorherigen Mitteilung an die in diesen Bestimmungen genannten Behörden.

Baurecht

LVwG 50.37-1274/2015 vom 14.08.2017

Rechtssatz 1:

Das Vorbringen eines Nachbarn gegen die Baubewilligung einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage, dass der Anlagenstandort in einem Feinstaubsanierungsgebiet liege, in dem die Immissionsgrenzwerte für Feinstaub überschritten würden, stellt keine Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts iSd § 26 Abs 1 BauG Stmk 1995 (BauG) dar. So wird damit noch keine konkrete Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung des Nachbarn oder eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung, die von § 26 Abs 1 Z 2 iVm 13 Abs 12 BauG umfasst wären, behauptet.

Rechtssatz 2:

§ 3 Abs 2 IPPC-AnlagenG Stmk (IPPC-AnlagenG) normiert, dass die gemäß § 14 Abs 1 IPPC-AnlagenG zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Interesse des Beitrages zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt das Verfahren sowie die Erteilung von Auflagen mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren hat, wenn nach anderen Vorschriften eine Genehmigung, eine Bewilligung oder eine Anzeige erforderlich ist. Damit bleiben die Baubehörden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde für die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage auch dann zuständig, wenn es sich um eine IPPC-Anlage handelt. Im Gegensatz zu § 3 Abs 3 UVP-G sieht § 3 Abs 2 IPPC-AnlagenG nämlich weder eine Behördenzuständigkeit noch ein konzentriertes Genehmigungsverfahren vor.

Gewerbeordnung

LVwG 41.25-3130/2017 vom 28.11.2017

Wird einer Kommanditgesellschaft die Berechtigung zur Ausübung des Taxigewerbes gemäß § 91 Abs 2 GewO 1994 entzogen, weil diese Gesellschaft dem Auftrag zur Entfernung des insolventen, unbeschränkt haftenden Gesellschafters nicht nachgekommen war, ist dieser Gesellschafter nicht Adressat des Entziehungsbescheides und besitzt keine Parteistellung im Entziehungsverfahren. Daher war seine in eigenem Namen erhobene Beschwerde gegen den Entziehungsbescheid mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 26.3-431/2017 vom 19.04.2017

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs 2 Z 2 NAG 2005 (NAG) ist von der Behörde nach § 28 Abs 5 NAG – der in diesem Fall neben dem Entzugstatbestand des § 28 Abs 6 NAG anzuwenden ist – zu entziehen, wenn im Nachhinein hervorkommt, dass die vom Fremden tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mit jener übereinstimmt, für welche die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine Zulassung iSd § 20d Abs 1 Z 3 AuslBG erteilt hat.

Umweltrecht

LVwG 46.23-2425/2017 vom 24.11.2017

Einem Nachbarn kommt im Verfahren zur Bewilligung einer Einleitung nach § 32 Abs 1 WRG 1959 kein subjektiv-öffentliches Recht dahingehend zu, dass die Auflagen eines rechtskräftigen baurechtlichen Bescheids eingehalten werden (hier: dass die betreffenden Wässer auf eigenem Grund zur Versickerung bzw. zur Verrieselung zu bringen sind), da sich Bewilligungen, die unter verschiedenen Gesichtspunkten nebeneinander erteilt werden, auch widersprechen können.

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

LVwG 80.38-1890/2017 vom 07.09.2017

Ein Antrag, die Gemeinde möge einen Antrag auf Förderungsmittel hinsichtlich einer öffentlichen Straße stellen, hat eine Angelegenheit der staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung zum Gegenstand. Eine Säumnisbeschwerde wegen Nichtentsprechung dieses Antrags ist daher mangels Legitimation zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

Verwaltungsstrafverfahren

LVwG 32.35-2714/2017 vom 23.01.2018

Ein durch die Strafbehörde an eine andere Behörde übermitteltes Schreiben an den Bestraften, in welchem eine Vorführung zum Strafantritt nach § 53 b VStG angeordnet wird, stellt mangels Hinweises auf eine beabsichtigte Zuständigkeitsübertragung sowie mangels Bezugnahme auf § 29a VStG keine Verfahrensordnung iSd § 29a VStG dar, mit der der Strafvollzug delegiert wird (vgl. VwGH 25.11.1991, 91/19/0293).

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 3-2018

Agrarrecht

LVwG 533.28-601/2017 vom 14.06.2017

Das Regulierungsverfahren nach § 7 Abs 1 AgrGG Stmk 1985 (StAgrGG) ordnet die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken. Der nach Klarstellung verfasste Regulierungsplan (§ 37 StAgrGG) besteht unter anderem aus dem Verzeichnis der Anteilsrechte, der Haupturkunde, dem Wirtschaftsplan und den Verwaltungssatzungen. Somit ist die Feststellung, ob Beschlüsse der Agrargemeinschaft rechtswidrig oder von der Agrargemeinschaft eingegangene Verträge nichtig sind, nicht Gegenstand des Regulierungsverfahrens und damit des Regulierungsplans.

LVwG 53.28-2645/2017 vom 24.01.2018

Ein Streit über die Gültigkeit der Wahl des Wirtschaftsausschusses einer Agrargemeinschaft, welcher bei der Vollversammlung der Agrargemeinschaft vorgenommen wird, stellt (ausschließlich) eine Streitigkeit im Sinn des § 6 Abs 5 AgrGG Stmk 1985 dar. Somit ist eine diese Wahl betreffende Beschwerde von der Agrarbehörde als verfahrenseinleitender Antrag eines Mitglieds zu behandeln (vgl. VwGH 13.12.1994, 92/07/0084, zum Tiroler FLVfLG 1978). Für den Fall, dass dieser Beschwerde nach den Verwaltungssatzungen der Agrargemeinschaft Berechtigung zukommt, sind die Wahlen im Umfang der Anfechtung aufzuheben.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 33.15-1737/2017 vom 28.12.2017

Die Verpflichtung zur Erstattung einer ZKO-Meldung entsteht gemäß § 7b Abs 3 AVRAG 1993 erst dann, wenn es tatsächlich zu einem Arbeitsantritt kommt. Bei einer verspäteten ZKO-Meldung nach § 7b Abs 3 AVRAG ist das Datum der verspäteten Meldung in Verbindung mit dem Datum des jeweiligen Arbeitsantritts vorzuhalten. Somit kommt es auf den in der jeweiligen ZKO-Meldung gemeldeten Arbeitsantritt nicht an.

Baurecht

LVwG 50.21-1269/2017 vom 29.08.2017

Rechtssatz 1:

Bei der Videowall auf der Fassade eines Gebäudes handelt es sich um eine Werbe- und Ankündigungseinrichtung, welche gemäß § 20 Z 3 lit a BauG Stmk 1995 ein anzeigepflichtiges Vorhaben darstellt.

Rechtssatz 2:

Im Anzeigeverfahren nach § 33 Abs 2 Z 2 BauG Stmk 1995 sind jene Unterlagen, welche der Anzeige anzuschließen sind, abschließend normiert. Zwar ist der Anzeige nach dieser Bestimmung gegebenenfalls die erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen anzuschließen, ein Auftrag zur Übermittlung einer verkehrstechnischen Stellungnahme findet in dieser Bestimmung jedoch keine Deckung.

Rechtssatz 3:

Gemäß § 33 Abs 5 und 6 letzter Satz BauG Stmk 1995 gilt das angezeigte Vorhaben auch als genehmigt, wenn nicht binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige ein Untersagungsbescheid erlassen wird. Eine Zurückziehung der Anzeige nach Eintritt der Genehmigungsfiktion entfaltet somit keine rechtliche Wirkung mehr.

LVwG 30.14-681/2017 vom 06.11.2017

Der Miteigentümer eines Baugrundstücks, welcher das Bauansuchen nicht gestellt und auch die baulichen Maßnahmen weder selbst vorgenommen noch in Auftrag gegeben hat, erfüllt durch seine erklärte Zustimmung zur Gebäudeerrichtung gemäß § 22 Abs 2 Z 2 BauG Stmk 1995 (BauG) nicht den Verwaltungsstraftatbestand der konsenslosen Errichtung gemäß § 118 Abs 1 Z 1 BauG. Eine Rechtspflicht, konsenswidrige Bauweisen zu verhindern, besteht für den bloßen Miteigentümer des Baugrundstücks nämlich nicht.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 20.3-1257/2016 vom 17.07.2017

Aus der Tatsache der nicht ordnungsgemäßen Verwahrung einer Waffe kann allein noch nicht auf eine missbräuchliche Waffenverwendung iSd § 13 Abs 1 WaffG 1996 geschlossen werden (vgl. VwGH 21.06.2017, Ro 2017/03/0007 mwN) und zwar auch dann nicht, wenn neben dem Waffenbesitzer noch andere Personen Zugang zu den Schusswaffen hatten.

LVwG 70.20-2341/2017 vom 30.10.2017

Ein überwiegendes privates Interesse iSd § 17 Abs 3 WaffG 1996 (WaffG) für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Verbot des § 17 Abs 1 Z 5 leg cit zur Verwendung einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles bei der Ausübung der privaten Jagd kommt schon deshalb nicht in Betracht, da der Zweck dieses Antrages damit nicht erreicht werden kann (vgl. auch VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0051). Die Verwendung von Waffen mit Schalldämpfern zur Jagdausübung ist nämlich gemäß § 58 Abs 2 Z 1 JagdG Stmk 1986 nur bei Vorliegen einer Ausnahmegewilligung gemäß § 17 Abs 3a WaffG, nicht jedoch bei Vorliegen einer Ausnahmegewilligung gemäß § 17 Abs 3 WaffG erlaubt.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.4-2924/2017 vom 18.01.2018

Die Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO 1960 trifft jeden einzelnen Unfallbeteiligten (vgl. Pürstl, StVO, 14. Aufl. [2015] § 4 Anm. 29; vgl. auch § 99 Abs 6 lit. a StVO) und ist nicht übertragbar (VwGH 26.03.2004, 2003/02/0279; 15.11.2000, 2000/03/0264). Daher ist ein Unfallbeteiligter von der Meldeverpflichtung nach § 4 Abs 5 StVO 1960 nicht entbunden, wenn er die Unfallverständigung durch den Unfallgegner nicht unmittelbar wahrgenommen hat, zB weil er erst nach dessen Einvernahme durch die verständigten Polizeibeamten an die Unfallstelle zurückgekehrt ist.

Tierschutzgesetz

LVwG 30.6-1453/2017 vom 26.09.2017

Gemäß § 25 Abs 1 TierschutzG 2005 (TSchG) dürfen Wildtiere, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, unter anderem nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung gehalten werden. Werden somit Wildtiere ohne entsprechende Anzeige gehalten, stellt dies nur dann eine Übertretung nach § 38 Abs 3 iVm § 25 Abs 1 TSchG dar, wenn die Behörde von Amts wegen nachweist, dass die Wildtierhaltung bereits seit mindestens zwei Wochen erfolgt. Dabei besteht keine Mitwirkungspflicht des Beschuldigten bei der Ermittlung der Länge der Wildtierhaltung.

Verwaltungsverfahrensgesetze

LVwG 80.4-2319/2017 und 50.4-2569/2017 vom 10.11.2017

Sowohl eine Säumnisbeschwerde, als auch eine Bescheidbeschwerde sind gemäß den §§ 8 Abs 1 und 28 Abs 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen, wenn der betreffende Antrag auf feuerpolizeiliche Überprüfung nicht von der Beschwerdeführerin, sondern von ihren Eltern als frühere Wohnungseigentümer und Rechtsvorgänger gestellt worden war und dieser Antrag als unzulässig zurückgewiesen wurde. Mangelt es Antragstellern an der Antragslegitimation, so hat das Verfahren kein übertragbares dingliches Recht zum Gegenstand. Daher trat die

Beschwerdeführerin trotz Wohnungserwerbs nicht in die Rechtsposition der Antragsteller ein, weshalb ihr der Antrag auf feuerpolizeiliche Überprüfung nicht zuzurechnen war. Seine Zurückweisung entfaltete nur gegenüber den Antragstellern Rechtswirkungen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 4-2018

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

LVwG 41.25-1086/2018 vom 02.05.2018

Die Kommissionsgebühren nach § 77 AVG sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, bescheidmäßig festzusetzen bzw. einzuheben. Ist das baubehördliche Verfahren des Stadtsenats bereits rechtskräftig abgeschlossen und wurde bereits das Vollstreckungsverfahren eingeleitet, sind Amtshandlungen, die auf Ersuchen der mit Bauangelegenheiten befassten Magistratsabteilung stattfinden, dem Bürgermeister als Vollstreckungsbehörde zuzurechnen. Somit besteht keine Zuständigkeit des Stadtsenats, auch für diese Amtshandlungen Kommissionsgebühren festzusetzen.

Baurecht

LVwG 50.14-1383/2017 vom 25.10.2017

Eine Baubewilligung gemäß § 19 Z 1 BauG Stmk 1995 ist mangels anderer gesetzlicher Regelung unabhängig davon erforderlich, ob bauliche Anlagen auf Dauer errichtet werden sollen oder nicht. Dies gilt auch für baubewilligungspflichtige Gartenhäuser im Freiland.

LVwG 50.14-2472/2017 vom 06.02.2018

Erst die Konkretisierung der gesetzlichen Duldungsverpflichtung des behördlichen Zutritts nach § 39 Abs 5 BauG Stmk 1995 durch eine bescheidmäßige Vollziehungsverfügung ist ein vollstreckbarer Titel iSd VVG (vgl. VwGH 30.06.1998, 98/05/0092). Dabei bleibt die Festsetzung eines (neuerlichen) Termins für die baupolizeiliche Erhebung Sache der erhebenden Baubehörde.

Bundesstraßen-Mautgesetz

LVwG 30.22-2907/2017 vom 05.02.2018

Die Strafbestimmung des § 20 Abs 3 BStMG 2002, die die Strafbarkeit der nicht fristgerechten Nachholung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse normiert, richtet sich an den Zulassungsbesitzer. Da eine Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nach § 45 Abs 1 KFG 1967 mit einer Zulassung des dafür verwendeten Fahrzeuges nicht gleichzusetzen ist, ist der Inhaber einer Probefahrtbewilligung gemäß § 20 Abs 3 BStMG 2002 nicht strafbar.

Forstgesetz

LVwG 30.28-2926/2017 vom 14.02.2018

Die Verwaltungsübertretung des § 174 Abs 3 lit b Z 1 iVm Abs 5 lit a ForstG 1975 begeht, wer unbefugt im Wald eine erkennbar gesperrte Forststraße befährt, ohne Waldeigentümer, Fruchtnießer oder Nutzungsberechtigter zu sein und auch nicht in deren Auftrag oder mit deren Wissen handelt. Die Satzung einer forstlichen Bringungsgenossenschaft kann das Recht, die Forststraße für die Bewirtschaftung auch durch Beauftragte benützen zu lassen, jedem einzelnen Genossenschaftsmitglied einräumen. In diesem Fall ist das Befahren einer erkennbar gesperrten Forststraße bereits dann erlaubt, wenn es im Auftrag auch nur eines bringungsberechtigten Genossenschaftsmitglieds erfolgt.

Natur- und Landschaftsschutz

LVwG 41.6-2667/2016 vom 13.03.2018

Die Parteistellung der Umweltschützerin des Landes Steiermark nach § 6 Abs 2 Stmk ESUG 1988 kann hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung nach § 28 Abs 1 Stmk NatSchG 1976 nicht ausschließlich auf einen Lageplan gestützt werden, der nur im wasserrechtlichen Verfahren Verwendung gefunden hat. Liegt daher bei der geplanten Änderung einer rechtskräftig bewilligten Druckrohrleitungstrasse, die nach dem Antrag der Umweltschützerin Schutzgüter eines Europaschutzgebietes beeinträchtigen könnte, noch kein projektunterstützter Änderungsantrag zur naturschutzrechtlichen Prüfung vor und haben auch entsprechende Bautätigkeiten noch nicht stattgefunden, kann ein Verfahren auf Prüfung der Naturverträglichkeit einer Trassenänderung nicht auf Antrag der Umweltschützerin eingeleitet werden.

Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz

LVwG 41.4-2431/2017 vom 15.11.2017

Hat die Behörde vor der bescheidmäßigen Zurückweisung eines Antrags auf Auskunftserteilung nach § 7 Abs 1 Stmk AuskunftspflichtG 1990 eine Auskunft erteilt, gegen die der Antragsteller rechtliche Bedenken vorbringt, hat das Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren lediglich zu prüfen, ob die begehrte Auskunft in vollem Umfang gewährt wurde. War dies nicht der Fall, hat es lediglich festzustellen, ob die teilweise Verweigerung der begehrten Auskunft zu Unrecht erfolgte. Eine allfällige Fehlerhaftigkeit der in der Auskunft erteilten Wissenserklärung kann vor den Verwaltungsgerichten nicht angefochten werden.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.11-978/2017 vom 09.10.2017

Nimmt eine Verordnung eines Fahrverbots für Lastkraftfahrzeuge nach § 52 lit a Z 7a StVO 1960 den „Ziel- und Quellverkehr“ von dem Fahrverbot aus, ohne diesen zu definieren, so ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter „Zielverkehr“ der im betreffenden Gebiet endende und unter „Quellverkehr“ der von diesem Gebiet ausgehende Verkehr zu verstehen. Dabei ist diese Ausnahme nicht nur unter der Bedingung erfüllt, dass das im betreffenden Gebiet gelegene Ziel ohne Benützung der vom Fahrverbot umfassten Wegstrecke nicht erreichbar ist, sondern etwa auch, wenn dieses Ziel auch unter Benützung einer mautpflichtigen Straße erreichbar gewesen wäre.

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

LVwG 33.15-690/2018 und 99.15-939/2018 vom 24.04.2018

Zwar sehen § 40 und § 8a Abs 7 VwGVG 2014 (VwGVG) für die Einbringung eines Verfahrenshilfeantrags keine Frist vor. Jedoch folgt aus § 8a Abs 7 VwGVG, dass bei Einbringung des Verfahrenshilfeantrags nach Ablauf der Beschwerdefrist diese nicht neu zu laufen beginnt, sodass eine künftige Beschwerde jedenfalls verspätet wäre. Ein Verfahrenshilfeantrag, der nach Ablauf der Beschwerdefrist gestellt wird, ist somit wegen offener Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung gemäß § 8a Abs 1 VwGVG abzuweisen, weil eine etwaige Beschwerde jedenfalls als verspätet zurückzuweisen wäre und die Beschwerdesache daher nicht mehr inhaltlich erledigt werden kann.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

LVwG 50.38-2746/2017 vom 10.11.2017

Der Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten nach § 4 Abs 2 VVG verpflichtet alle Eigentümer der Liegenschaft während des Vollstreckungsstadiums, weshalb ein Eigentümerwechsel seinen Bestand nicht berührt (VwGH 06.06.1989, 84/05/0035). Daher ist ein Auftrag nach § 4 Abs 2 VVG, der an einen neuen Liegenschaftseigentümer ergeht, unzulässig, wenn ein solcher Auftrag bei unveränderter Sach- und Rechtslage bereits an den Rechtsvorgänger ergangen ist. Dies gilt auch dann, wenn damit die Frist zur Kostenvorauszahlung neu festgesetzt wird, da es sich hierbei um ein bloßes Akzessorium des Hauptanspruchs handelt. Selbst eine nachträgliche Erhöhung der rechtskräftig festgesetzten Kostenvorauszahlungspflicht ist nicht zulässig.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 5-2018

Abgabenrecht

LVwG 61.37-3141/2015 vom 21.03.2018

Bei der Berechnung, Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer handelt es sich gemäß § 19 iVm § 18 Abs 1 FAG 2008 um Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (ebenso § 22 iVm § 20 Abs 1 FAG 2017). Für die Stadt Graz richtet sich der diesbezügliche Instanzenzug nach § 100 Statut Graz 1967, welcher nur danach differenziert, ob die Angelegenheit landesgesetzlich oder bundesgesetzlich geregelt ist. Da die Grundsteuerangelegenheiten nur bundesgesetzlich im Grundsteuergesetz geregelt sind und darin – ebenso wenig wie in der BAO – der zweistufige innergemeindliche Instanzenzug nicht ausgeschlossen wurde, liegt ein zweistufiger Instanzenzug gemäß § 100 Abs 1 Satz 2 Statut Graz 1967 vor, sodass vor Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht zunächst eine Berufung an den Gemeinderat erhoben werden muss.

Baurecht

LVwG 40.34-600/2018 vom 26.03.2018

Die Zurückziehung rechtzeitig erhobener Einwendungen in einer Bauverhandlung ist eine einseitige prozessuale Erklärung, die mit dem Einlangen bei der Behörde rechtsverbindlich wird. Nimmt die Behörde eine solche Verzichtserklärung zur Kenntnis, bringt diese das bereits entstandene Recht zum Erlöschen (VwGH 23.01.1951, Slg. 1889/A). Daher kann der Widerruf von Einwendungen ebenso wenig rückgängig gemacht werden wie jener von Parteianträgen, die nach den Verwaltungsvorschriften durch Bescheid zu erledigen sind.

Eisenbahnrecht

LVwG 41.7-128/2016 vom 05.12.2017

Im Verfahren nach § 12 Abs 2 Z 7 EisenbahnG 1957 betreffend die In-Eid-Nahme oder die Ermächtigung zur In-Eid-Nahme von Eisenbahnaufsichtsorganen ist eine Parteistellung

Dritter, wie etwa eine Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, nicht vorgesehen. Eine Parteistellung Dritter ergibt sich auch nicht aus den §§ 93 und 94 ASchG 1994 und der AVO Verkehr 2017.

Gewerbeordnung

LVwG 30.25-2959/2017 vom 16.11.2017

Beim Vorhalt einer Gewerbeausübung ohne Gewerbeberechtigung ist gemäß § 44a Z 1 VStG auch das Merkmal der Selbständigkeit nach § 1 Abs 3 GewO 1994, nämlich die Ausübung der Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr, im Spruch des Bescheids sachverhältnismäßig zu umschreiben. Im konkreten Fall wurde einer Wohnungseigentümerin lediglich die regelmäßige und gewerbsmäßige Verwaltung des betreffenden Hauses als Tätigkeit der Immobilienverwaltung nach § 117 Abs 3 GewO, indem sie verschiedene Kosten in Rechnung gestellt habe, vorgehalten. Jedoch ist weder aus dem Umstand, dass das sogenannte „Hauskonto“ auf ihren Namen lautete noch aus dem pauschalen Unkostenersatz von € 164,75 pro Monat ausreichend klar zu erkennen, dass diese Tätigkeit auch selbständig, somit durch Übernahme eines Unternehmersrisikos, ausgeübt wurde.

Glücksspielgesetz

LVwG 41.36-2039/2016 vom 12.06.2018

Eine gemäß § 53 GSpG 1989 (GSpG) erfolgte Beschlagnahme tritt durch die rechtskräftig verfügte Einziehung nach § 54 GSpG mangels einer normativen Weiterwirkung außer Kraft (vgl. VwGH 06.09.2016, Ra 2015/09/0103). Ein vor dem LVwG noch anhängiges Verfahren gegen den Beschlagnahmebescheid ist aus diesem Grund mangels weiterem Rechtsschutzbedürfnis einzustellen.

Lebensmittelrecht

LVwG 30.30-863/2018 vom 18.04.2018

Stellt das VwG im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen ein Straferkenntnis fest, dass der Einspruch gegen die zugrundeliegende Strafverfügung nicht fristgerecht erhoben wurde,

dann hat es das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und zugleich den Einspruch als verspätet zurückzuweisen (vgl. VwGH 11.05.1983, 83/03/0046).

Sozial- und Behindertenrecht

LVwG 41.36-3029/2017 vom 21.02.2018

Die Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend § 7 Abs 6a Z 1 MSG Stmk 2011 (MSG) ist rechtmäßig, wenn der Mindestsicherungsbezieher nicht bei seinem Kontrolltermin gemäß § 49 AIVG 1977 erscheint. § 7 Abs 6a Z 1 MSG kann in Hinblick auf § 7 Abs 1 MSG nämlich nur in dem Sinn verstanden werden, dass darunter auch das Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu verstehen ist, wozu auch die Kontrolltermine beim AMS dienen.

LVwG 41.5-100/2018 vom 16.03.2018

Ein rechtskräftiger Rückersatzbescheid, mit dem ein Kostenrückersatz wegen zu Unrecht empfangener Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgeschrieben wird, ist bei der Ermittlung des Einkommens zur Berechnung der Mindestsicherung in einem Folgeverfahren dahingehend zu berücksichtigen, dass die rückgeforderte Mindestsicherung nicht als Einkommen berücksichtigt werden darf. Für den Fall, dass ein derartiger Rückersatzbescheid nicht vor Erlassung eines in Beschwerde gezogenen Bescheids über die Gewährung der Mindestsicherung erlassen wurde und die Behörde daher von dem Rückersatzbescheid gar keine Kenntnis hatte, darf die rückzahlungspflichtige Leistung im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht als Einkommen gewertet werden, da das Verwaltungsgericht die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung heranzuziehen hat.

LVwG 41.31-515/2018 vom 24.04.2018

Die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist gemäß § 7 Abs 1 MSG Stmk 2011 bei arbeitsfähigen, Hilfe suchenden Personen von der Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft und vom Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit abhängig. Sofern eine Hilfe suchende Person ihre Arbeitskraft nicht in der ihr zumutbaren Weise einsetzt, kann die Mindestsicherung entsprechend § 7 Abs 6a MSG Stmk 2011 für einen Zeitraum von höchstens

drei Monaten um 25% gekürzt werden. Dass die Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise eingesetzt wird, kann jedenfalls dann angenommen werden, wenn sich die betroffene Person weigert, beim AMS eine Vormerkung zur Arbeitssuche vorzunehmen, oder die Person ihren Arbeitslosengeldanspruch gemäß § 10 AIVG 1977 verliert.

Staatsbürgerschaftsrecht

LVwG 70.3-297/2018 vom 28.03.2018

Gemäß § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 (StbG) darf die Staatsbürgerschaft an einen Fremden nur dann verliehen werden, wenn auf Grund einer Prognoseentscheidung das bisherige Gesamtverhalten des Fremden Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet. Wurde ein Staatsbürgerschaftswerber wegen mittelbarer unrichtiger Beurkundung gemäß § 228 Abs 1 StGB im Verleihungsverfahren zur Staatsbürgerschaft rechtskräftig (nur) zu einer Geldstrafe verurteilt, so liegt zwar kein Einbürgerungshindernis gemäß § 10 Abs 1 Z 2 StbG vor, allerdings manifestiert sich darin eine negative Einstellung zur österreichischen Rechtsordnung, weil der Staatsbürgerschaftswerber beabsichtigt hatte, die Staatsbürgerschaft unter Begehung eines strafgerichtlichen Delikts zu erwerben. Somit liegt ein Verleihungshindernis iSd § 10 Abs 1 Z 6 StbG vor, weil dem Umstand, dass die Tat im Rahmen des Verleihungsverfahrens gesetzt wurde, besonderes Gewicht zukommt.

Umweltrecht

LVwG 46.24-2663/2017 vom 28.03.2018

Bei einem Abwasserverband können gemäß § 97 Abs 2 WRG 1959 gegen Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung (nur) die betroffenen Verbandsmitglieder die Schlichtungsstelle anrufen. Dem Abwasserverband, vertreten durch seinen Obmann (Verbandsorgan nach § 88e Abs 1 WRG 1959), fehlt es somit an einer gesetzlichen Anspruchsberechtigung zur Anrufung der Schlichtungsstelle.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 6-2018

Baurecht

LVwG 30.4-2245/2017 vom 02.02.2018

RECHTSSATZ 1

Baustelleneinrichtungen nach § 21 Abs 1 Z 4 BauG Stmk 1995 (BauG), die im Zusammenhang mit einer Baudurchführung gemäß § 35 BauG benötigt werden, ist es immanent, dass sie nur für diesen beschränkten Zeitraum und nicht auf Dauer errichtet werden sollen. Daher schloss schon die nicht bloß provisorische, sondern auf eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit angelegte Ausführung der inkriminierten Kehrstege die Qualifikation als Baustelleneinrichtung iSd § 21 Abs 1 Z 4 BauG aus.

RECHTSSATZ 2

Kehrstege sind als Zubauten am Dach eines Gebäudes typischerweise weder hinsichtlich ihres Verwendungszwecks, noch hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz mit den baubewilligungsfreien Vorhaben nach § 21 Abs 1 Z 2 Stmk BauG 1995 (BauG) vergleichbar. Im Gegensatz zu diesen Vorhaben wirken Kehrstege auf Grund ihres Eigengewichts, der Windlasten und der bei ihrer Benützung auftretenden Verkehrslasten mit statischen und dynamischen Lasten zumindest geringfügig auf die Statik (konkret auf die mit ihnen fest verbundene Dachkonstruktion bzw. die tragenden Teile des Dachgeschosses) ein. Daher stellen Kehrstege keine baubewilligungsfreien, kleineren Zubauten nach § 21 Abs 1 Z 3 BauG, sondern baubewilligungspflichtige Zubauten iSd § 19 Z 1 BauG dar.

LVwG 50.25-631/2018 vom 09.03.2018

Arbeitsräume zur Instandsetzung von Kraftfahrzeugen gelten gemäß § 4 Z 28 BauG 1995 (BauG) nicht als Garagen. Ein Ansuchen gemäß § 19 Z 2 BauG zur Bewilligung einer Nutzungsänderung einer Garage auf Garage mit KFZ-Kleinwerkstätte und Servicebox, in welchem auch die darin durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten aufgelistet sind, bezweckt somit eine baurechtlich unzulässige, kumulative Nutzung als Garage und Arbeitsraum zur Instandsetzung. Diese Unzulässigkeit des Ansuchens kann auch von einem Nachbarn im Rahmen seines eingewendeten Rechts auf Einhaltung des § 13 Abs 12 BauG (Vorschreibung größerer Abstände wegen Lärmimmissionen durch den Verwendungszweck von baulichen Anlagen) geltend gemacht werden.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 70.20-2130/2017 vom 28.12.2017

Polizeischüler, welche für die Dauer ihrer Ausbildung einen Sondervertrag gemäß § 36 VBG 1948 für die exekutivdienstliche Ausbildung erhalten, zählen zum Wachkörper Bundespolizei iSd § 5 Abs 6 SPG 1991 (ebenso EB RV 1726 B1gNR 24. GP, 5). Daher besteht schon gemäß § 22 Abs 2 Z 2 WaffG 1996 ein Bedarf zum Führen von Schusswaffen iSd § 21 Abs 2 WaffG 1996.

LVwG 30.8-1770/2017 vom 08.02.2018

Die Erfüllung des Tatbestands des § 120 Abs 3 Z 2 FrPolG 2005 setzt einen zweifachen Vorsatz voraus: Einerseits bedarf es des bedingten Vorsatzes (dolus eventualis), das Verfahren zur Erlassung oder zur Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hintanzuhalten (vgl. VwGH 25.09.1995, 95/10/0076, wonach mangels Normierung einer Vorsatzform bedingter Vorsatz genügt), und andererseits der Wissentlichkeit (dolus principalis) hinsichtlich der Erleichterung des unbefugten Aufenthalts eines Fremden im Hoheitsgebiet der Europäischen Union.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.31-755/2018 vom 24.05.2018

Gemäß § 1 Z 1 lit d MSGDV Stmk 2016 zählen zum Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iSd § 25 EStG 1988 (EStG), welcher Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis definiert. Da § 25 und § 26 EStG, der Leistungen des Arbeitgebers definiert, die nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen, eine untrennbare Einheit hinsichtlich der einkommenssteuerrechtlichen Definition des Einkommensbegriffs bilden, zählen Beträge iSd § 26 Z 4 EStG, die einer Person aufgrund einer Dienstreise als Reisevergütung, als Tagesgelder oder als Nächtigungsgelder gezahlt werden, nicht zum Einkommen iSd MSG Stmk 2011.

LVwG 41.36-2991/2017 vom 28.05.2018

Im Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (MSG Stmk 2011) wirken sich die zu erzielenden Synergieeffekte einer Wirtschaftsgemeinschaft iSd § 6 Abs 3 MSG Stmk 2011 bedarfsmindernd aus, was im Mindeststandard gem § 10 Abs 1 Z 2 MSG Stmk 2011 seinen Niederschlag findet. In einem Fall, in dem jedoch eine der beiden am selben Wohnsitz gemeldeten Personen ihren Aufenthalt in einer stationären Therapieeinrichtung hat, ist das Bestehen einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft für die Dauer des Aufenthalts mangels Vorliegens eines gemeinsamen Haushalts ausgeschlossen. Gem § 10 Abs 4b MSG Stmk 2011 gebührt ihr für die Dauer des Aufenthalts in einer stationären Therapieeinrichtung ein Leistungsbetrag in der Höhe von 20 % des abstrakten Mindeststandards für alleinstehende, volljährige Personen gem § 10 Abs 1 Z 1 StMSG. Jener Person, die am selben Wohnsitz gemeldet ist und die sich nicht in der stationären Therapieeinrichtung befindet, gebührt der monatliche Mindeststandard für alleinstehende, volljährige Personen § 10 Abs 1 Z 1 MSG Stmk 2011 iVm § 3 MSGDV Stmk 2016.

LVwG 47.10-812/2018 vom 04.06.2018

Der Begriff der mobilen Pflege iSd § 9 Abs 2 lit a SHG Stmk 1998 (StSHG) stellt eine örtliche Beschreibung dar und enthält keine zeitliche Komponente. Somit besteht auch für eine 24-Stunden-Pflege gemäß § 9 Abs 2 letzter Satz StSHG ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss bis zu jenem Betrag, der vergleichsweise für dieselben Leistungen in einer stationären Einrichtung anfallen würde.

Verkehrsrecht

LVwG 40.22-950/2018 vom 25.04.2018

Ist ein Lenkerankunftsbegehren nach § 103 Abs 2 KFG an eine juristische Person als Zulassungsbesitzerin ergangen, kommt deren außenvertretungsbefugtem Organ im administrativrechtlichen Verfahren zur Erteilung der Lenkerankunft keine Parteistellung zu. Eine derartige Parteistellung lässt sich auch nicht aus dem Umstand ableiten, dass ein außenvertretungsbefugtes Organ gemäß § 9 VStG für die Nichteinhaltung von Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen verantwortlich ist und es daher in weiterer Folge Beschuldigter in einem verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren wegen Verletzung der Auskunftspflicht wäre. Daher war der Wiedereinsetzungsantrag eines außenvertretungsbefugten Organs gegen die Versäumung der Frist zur Erteilung einer Lenkerankunft durch die juristische Person mangels Parteistellung in diesem Verfahren zurückzuweisen.

Verwaltungsverfahren

LVwG 41.3-487/2018 und LVwG 40.3-488/2018 vom 12.03.2018

Eine schriftliche Ausfertigung einer Erledigung hat gemäß § 18 Abs 4 dritter Satz AVG den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Anderenfalls ist die Erledigung absolut nichtig. Diesem Erfordernis ist Genüge getan, wenn die Identität des Genehmigenden erkennbar ist, was auch bei einer leserlichen Unterschrift der Fall ist. Eine Erledigung, die nur eine Paraphe enthält (vgl. zur mangelnden Qualität einer Paraphe als Unterschrift VwGH 04.09.2000, 98/10/0013) und der Name des Genehmigenden auch sonst nicht zu entnehmen ist, ist somit absolut nichtig.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 7-2018

Forstrecht

LVwG 80.28-1323/2018-3 vom 12.06.2018

Dem Privatbeteiligten kommt gegen die in einem Straferkenntnis enthaltene Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche nicht nur gemäß § 57 Abs 2 VStG keine Beschwerdemöglichkeit zu, sondern auch kein Erledigungsanspruch, weil derartige Schadenersatzansprüche gemäß § 1338 ABGB vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden können. Obwohl sich die Verwaltungsstrafbehörde nicht darauf beschränken darf, den Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, ist der Privatbeteiligte im Fall der Untätigkeit der Verwaltungsstrafbehörde somit nicht zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde legitimiert.

Gesundheitsrecht

LVwG 48.30-3206/2017-12 vom 26.06.2018

Gemäß § 8 Abs 4 KAG Stmk 2012 haben unter anderem die betroffenen Sozialversicherungsträger im Vorabfeststellungsverfahren Legalparteistellung. Eine Betroffenheit von Sozialversicherungsträgern iS dieser Bestimmung kommt in Fällen, in denen die Erstattungspflicht gesetzlich ausgeschlossen ist, nicht in Betracht (vgl. auch VfGH 22.09.2017, E 2097/2017).

Glücksspielgesetz

LVwG 41.10-2768/2017 vom 12.12.2017

Hat die Eigentümerin beschlagnahmter Glücksspielgeräte von ihrem Beschwerderecht schon gegen den zunächst nur gegenüber der Inhaberin der Glücksspielgeräte erlassenen Beschlagnahmebescheid Gebrauch gemacht (vgl. VwGH 23.01.2017, Ra 2016/17/0281) und wurde in dieser Sache vom VwG bereits eine Entscheidung getroffen, dann ist eine neuerliche Beschwerde der Eigentümerin gegen den später ihr gegenüber erlassenen Beschlagnahmebescheid mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig zurückzuweisen.

LVwG 41.24-3359/2017 vom 06.03.2018

Erfolgt die Zustellung eines Beschlagnahmebescheides an den unbekanntem Eigentümer der Glücksspielgeräte gemäß § 53 Abs 3 GSpG 1989 durch öffentliche Bekanntmachung innerhalb von vier Wochen nach der vorläufigen Beschlagnahme, obwohl der Behörde die Identität und der Aufenthalt des Inhabers der Glücksspielgeräte bekannt sind, entfaltet die Zustellung keine Rechtswirkung, sofern der Bescheid nach Maßgabe von § 7 ZustG nicht tatsächlich zugegangen ist.

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.3-3153/2017 vom 13.04.2018

Der Tatbestand des § 8a Abs 1 TierschutzG 2005 (TSchG) wird nach Maßgabe von § 8a Abs 2 TSchG bereits durch das Anbieten von Tieren im Internet erfüllt. Werden demnach, wie im gegenständlichen Fall, Tiere auf einer Facebook-Seite zum Verkauf angeboten, dann rechtfertigt dies eine Abnahme gemäß § 37 Abs 2a TSchG.

LVwG 20.3-3313/2017 vom 23.04.2018

Bei einem Suizid handelt es sich um eine unnatürliche Todesursache, bei welcher die Kriminalpolizei unter Beiziehung eines Arztes nach § 128 Abs 1 StPO 1975 (StPO) eine Leichenbeschau durchzuführen hat. Zu diesem Zweck kann der Tatort gemäß § 93 Abs 3 StPO abgesperrt und eine nicht berechnigte Person nach Maßgabe des Grundsatzes der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit iSd § 5 StPO unter Anwendung von Zwangsgewalt am Zutritt gehindert werden.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 70.8-3597/2015 vom 09.09.2016

Die Verleihungswerberin ist in einem salafistischen Glaubensverein der Muslimbruderschaft tätig, in welchem eine Ideologie vorherrschend ist, welche in wesentlichen Punkten dem demokratischen Verständnis des Zusammenlebens, der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, der politischen Ordnung und den Grundprinzipien der Verfassung der Republik Österreich widerspricht. Entsprechend § 10 Abs 2 Z 7 StbG 1985 liegt diesfalls ein Verleihungshindernis für die Staatsbürgerschaft vor, da die Verleihungswerberin ein Naheverhältnis zu einer extremistischen bzw. terroristischen Gruppierung pflegt, in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden können.

LVWG 41.3-2207/2017 vom 20.11.2017

Der Namenszusatz „von“ ist bei österreichischen Staatsbürgern gemäß § 1 AdelsaufhG 1919 iVm § 2 Z 1 AdelsaufhV 1919 unzulässig, sodass die Personenstandsbehörde insofern zur bescheidmäßigen Berichtigung des Familiennamens im Personenstandsregister gemäß § 41 Abs 1 PStG 2013 iVm § 14 PStG-DV 2013 verpflichtet ist.

LVwG 41.9-1643/2017 vom 02.02.2018

Rechtssatz 1:

Ob gemäß § 4 Abs 3 Z 1 iVm § 3 Abs 2 ZDG 1986 überwiegend eine Tätigkeit im Rettungswesen ausgeübt wird, ist – entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG, nach welcher das Rettungswesen nicht unter den Bundeskompetenzbestand „Gesundheitswesen“ fällt – anhand der in § 2 RettungsdienstG Stmk 1989 aufgezählten Aufgaben zu beurteilen.

Rechtssatz 2:

Eine überwiegende Tätigkeit im Rettungswesen iSd § 4 Abs 3 Z 1 iVm § 3 Abs 2 ZDG 1986 kann bei einer Organisation, welche weder eine Anerkennung gemäß § 3 RettungsdienstG Stmk 1989 hat, noch vertraglich zu Leistungen gemäß § 2 Abs 3 RettungsdienstG Stmk 1989 verpflichtet ist und auch nicht an die öffentliche Notrufnummer „144“ angeschlossen ist, nicht angenommen werden.

Rechtssatz 3:

Ob gemäß § 4 Abs 3 Z 1 iVm § 3 Abs 2 ZDG 1986 überwiegend eine Tätigkeit in der Katastrophenhilfe ausgeübt wird, ist – da das Katastrophenhilfswesen in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder fällt – anhand des KatastrophenschutzG Stmk 1999 zu beurteilen.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.31-1927/2017-4 vom 27.09.2017

Wird eine Niederlassungsbewilligung nach § 43 Abs 3 NAG 2005 zwar jeweils immer nur auf ein Jahr befristet erteilt, ergibt sich aber aus einer Entscheidung des BVwG, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist, dann stellt diese Art des Aufenthaltes keinen bloß vorübergehenden Aufenthalt in Österreich dar. Demnach wird auch die Anspruchsvoraussetzung gemäß § 4 Abs 1 Z 3 MSG Stmk 2011 (MSG) erfüllt. Es schadet auch nicht, dass dieser Aufenthaltstitel in § 4 Abs 2 MSG nicht aufgeführt ist, da es sich dabei um eine demonstrative Aufzählung handelt.

LVwG 41.31-2620/2017 vom 02.01.2018

Die vom im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten bezogene Mindestsicherung sowie die Wohnunterstützung stellen als Geldleistungen Einkommen iSd § 6 Abs 5 GrundversorgungG Stmk 2016 dar, sodass diese Leistungen bei der Berechnung der Grundversorgung zu berücksichtigen sind.

LVwG 80.5-550/2018 vom 29.03.2018

Die Gewährung der Grundversorgung erfolgt gemäß § 13 Abs 1 GrundversorgungG Stmk 2016 (StGVG) – mit Ausnahme der in § 13 Abs 3 StGVG genannten Fälle – im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Sofern somit nicht ein Fall des § 13 Abs 3 StGVG vorliegt, löst ein Antrag auf Gewährung der Grundversorgung keine behördliche Entscheidungspflicht aus, sodass eine Säumnisbeschwerde mangels Verletzung einer Entscheidungspflicht gemäß § 8 Abs 1 VwGVG unzulässig ist.

LVwG 70.31-133/2018 vom 25.04.2018

Der gemäß § 10 Abs 1 Z 3 BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) vorgesehene Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand ist von § 9 Abs 4 StBHG – welcher explizit nur auf § 10 Abs

1 Z 1 StBHG verweist – nicht umfasst, sodass der einem Menschen mit Behinderung zustehende Lebensunterhalt gemäß § 9 Abs 4 StBHG mit den richtsatzgemäßen Geldleistungen gemäß § 10 Abs 1 Z 1 StBHG begrenzt ist und kein zusätzlicher Rechtsanspruch auf Gewährung eines Wohnungsaufwandes besteht.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 8-2018

Agrarrecht

LVwG 53.6-2553/2017 vom 27.10.2017

Die Agrarbehörde kann aufgrund ihres Rechts, Agrargemeinschaften zu überwachen, nach Einleitung eines Regulierungsverfahrens vorläufige Verwaltungssatzungen nach § 6 Abs 3 Z 2 AgrGG Stmk 1985 (AgrGG) erlassen. Ihr kommt aber nicht das Recht zu, über einen Regulierungsplan dergestalt gesondert abzusprechen, dass vorerst nur der Wirtschaftsplan und die Verwaltungssatzungen erlassen werden. Dies ergibt sich aus § 37 AgrGG, welcher normiert, dass Regulierungspläne zumindest aus dem Verzeichnis der Anteilsrechte, der Haupturkunde, dem Wirtschaftsplan, den Verwaltungssatzungen und einer planlichen Darstellung bestehen müssen.

LVwG 53.28-432/2017 vom 30.10.2017

Ziel eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 Abs 2 iVm §§ 46 und 48 ZLG Stmk 1962 (ZLG) ist unter anderem die Behebung eines zersplitterten Grundbesitzes. Dieses Ziel wird durch den Kauf von Grundstücken, welche durch fremden Grund von den bisherigen Eigengrundstücken getrennt sind, auch dann nicht erreicht, wenn diese durch ihre mögliche Nutzung als Holzlagerplatz und Abstellplatz für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte Vorteile bieten. Auch eine frühere Pacht der nunmehr gekauften Grundstücke sowie eine Pacht des zwischen diesen und den bisherigen Eigengrundstücken gelegenen Grundes ändern am Verbleib eines zersplitterten Grundbesitzes nichts. So sind nach § 8 ZLG nur die Eigentümer der zusammenzulegenden Grundstücke Parteien des Flurbereinigungsverfahrens.

LVwG 53.28-2522/2017 vom 11.10.2017

Während die Behörde gemäß § 48 Abs 2 EinforstungsLG Stmk 1983 (StELG) mit Feststellungsbescheid über die Frage des Bestandes und Umfanges von Nutzungsrechten entscheidet, hat sie gemäß § 48 Abs 1 StELG die Bestimmungen dieses Gesetzes und bestimmte getroffene Anordnungen durchzuführen. Wird daher ein Anbringen zwar mit „Feststellung von Einforstungsrechten“ für eine bestimmte Liegenschaft und einen Almhüttenbau überschrieben, jedoch ohne Erkennbarkeit eines strittigen Rechtsverhältnisses ersucht, das Ansuchen „bescheidmäßig zu bewilligen“, wird die Agrarbehörde nicht in ihrer Entscheidungskompetenz über den Umfang bestehender Nutzungsrechte nach § 48 Abs 2 StELG in Anspruch genommen, sondern von ihr die Durchführung der Bestimmungen der betreffenden Regulierungsurkunde zum Neubau einer Almhütte nach § 48 Abs 1 StELG begehrt. Der Feststellungsbescheid nach § 48 Abs 2 StELG war daher aufgrund der Beschwerde des Verpflichteten ersatzlos aufzuheben.

Apothekengesetz

LVwG 48.25-2884/2017 vom 23.03.2018

Rechtssatz 1:

Gemäß § 9 ApG 1907 ist als Standort der Apotheke im Konzessionsbescheid eine Gemeinde, eine Ortschaft, ein Stadtbezirk oder ein Teil eines solchen Gebietes zu bestimmen. Bezieht sich daher die Standortbezeichnung im betreffenden Antrag nicht nur auf eine Gemeinde, die nach einer Gemeindegemeinschaft nicht mehr existiert, sondern auch auf die frühere Grenze einer solchen Gemeinde mit jener Gemeinde, mit der sie zusammengelegt wurde, wobei die nicht mehr existente Gemeinde als Ortsteil der neuen Gemeinde namentlich unverändert bleibt, ist die Standortbezeichnung ausreichend konkret.

Rechtssatz 2:

Liegt wegen konkurrierender Ansuchen um Konzessionserteilung für eine öffentliche Apotheke (§ 9 ApG 1907) eine Verfahrensgemeinschaft vor, die von der Behörde im Verfahren zur Erteilung der Konzession an einen der Bewerber übergegangen wurde, hat das Verwaltungsgericht die Mitbewerber im Beschwerdeverfahren beizuziehen und über sämtliche konkurrierenden Ansuchen meritorisch zu entscheiden. Eine kassatorische Aufhebung des Konzessionserteilungsbescheids wegen dieses Verfahrensmangels wäre mangels Unzuständigkeit der Behörde zur Bescheiderlassung nicht gerechtfertigt.

Gewerbeordnung

LVwG 33.30-3377/2016 vom 02.11.2017

Die Anzeigeverpflichtung nach § 373a Abs 4 GewO 1994 setzt voraus, dass die grenzüberschreitende Tätigkeit ein im § 94 leg cit angeführtes Gewerbe oder Tätigkeiten, die diesen Gewerben zuzuordnen sind, zum Gegenstand hat. Daher muss einer Verfolgungshandlung nach § 44a Z 1 VStG entnommen werden können, auf die Ausübung welcher gewerblichen Tätigkeit dieser Art sich der Vorhalt der Anzeigeunterlassung stützt. Der alleinige Hinweis, dass auf der angeführten inländischen Baustelle keine Meldung über eine grenzüberschreitende Dienstleistung erfolgte, genügt somit nicht.

Grundverkehr

LVwG 52.28-2612/2017 vom 31.10.2017

Bei der Bestätigung der Ausnahme von der Erklärungspflicht nach § 18 Abs 1 Z 4 und Abs 2 GVG Stmk 1992 (GVG) bestimmt sich die Gegenleistung eines Miteigentümers, welcher das betreffende Baugrundstück im Zuge einer Aufhebung der Gemeinschaft nach § 830 ABGB erwerben will, nicht nach dem Grundstückspreis, sondern lediglich nach dem Kaufpreis der nicht in seinem Eigentum gestandenen Anteile. So findet eine Übertragung des Eigentums nach § 16 Abs 1 Z 1 GVG nur hinsichtlich dieser Anteile statt. Daher bestimmt sich auch die Höhe der Landes-Verwaltungsabgabe für die vom Miteigentümer beantragte Ausnahmebestätigung (ein Feststellungsbescheid nach § 30 Abs 2 GVG) gemäß Tarifpost 85 lit a der Landes-VerwaltungsabgabenV Stmk 2016 nur nach der Höhe dieser Gegenleistung.

Jagdrecht

LVwG 52.28-2634/2017 vom 07.12.2017

Bei der freihändigen Verpachtung einer Gemeindejagd normiert § 24 Abs 3 JagdG Stmk 1968 (JagdG) keine Verpflichtung des Gemeinderats, den betreffenden Gemeinderatsbeschluss erst nach Ablauf der Einbringungsfrist eines Pächtervorschlags – welcher innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Pachtperiode einzubringen ist – zu fassen. Auch sieht diese Bestimmung keine Rechtsfolgen vor, wenn der Gemeinderat den Beschluss erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von acht Wochen nach Einbringung des Pächtervorschlags fasst. Der Eigentümer eines Grundstücks in einem Katastralgemeindejagdgebiet kann durch die behördliche Genehmigung eines Gemeinderatsbeschlusses (§ 24 Abs 6 JagdG) daher nur dann beschwert sein, wenn dieser nicht iSd § 24 Abs 3 JagdG gesetzeskonform ist oder ungeeignete Pachtwerber auftreten (§ 15 JagdG).

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.3-2408/2017 vom 15.01.2018

Ist eine österreichische Lenkberechtigung nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten gemäß § 27 Abs 1 FSG 1997 (FSG) erloschen, berechtigt dies nicht zur vorläufigen Abnahme einer danach erlangten Lenkberechtigung eines EWR-Staates, die gemäß § 1 Abs 4 FSG einer österreichischen Lenkberechtigung gleichgestellt ist. Die vorläufige Abnahme einer iSd § 1 Abs 4 FSG gleichgestellten ausländischen Lenkberechtigung ist nämlich ausschließlich nach den Voraussetzungen des § 39 Abs 1 FSG zu beurteilen. Wurde die ausländische Lenkberechtigung somit weder vollstreckbar entzogen, noch über den Lenker ein vollstreckbares Lenkverbot verhängt, und ist die Abnahme auch von keinem anderen Tatbestand des § 39 Abs 1 FSG gedeckt, erweist sich eine vorläufige Abnahme der ausländischen Lenkberechtigung als rechtswidrig.

Raumordnungsrecht

LVwG 50.32-278 und 279/2015 vom 24.03.2015

Rechtssatz 1:

Aufgrund der Bestimmung des § 31 Abs 7 ROG Stmk 2010 (ROG) dürfen sich Handelsbetriebe mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche, welche gemäß § 31 Abs 2 ROG beim Fehlen eines Naheverhältnisses und einer baulichen und/oder betriebsorganisatorischen Einheit nicht als Einkaufszentrum zu werten sind, in einem Einkaufszentrumsgebiet ohne Beschränkung der summierten Größe ihrer Verkaufsflächen nebeneinander niederlassen. Nur wenn in diesem Gebiet ein Einkaufszentrum besteht, ist gemäß § 31 Abs 7 ROG die jeweilige Verkaufsfläche der Handelsbetriebe auf die (nach der EinkaufszentrenVO Stmk 2011) maximal zulässige Verkaufsfläche für das betreffende Einkaufszentrum anzurechnen.

Rechtssatz 2:

Die Bestimmung des § 31 Abs 2 ROG Stmk 2010 steht der Möglichkeit, in einem Einkaufszentrumsgebiet mehrere Einkaufszentren nebeneinander zu errichten, nicht entgegen und sieht auch keine Zusammenrechnung der Verkaufsflächen selbständiger Einkaufszentren vor.

Tiertransportgesetz

LVwG 30.6-527/2018 vom 03.05.2018

Die Transportunfähigkeit von Schweinen im Sinn des § 21 Abs 1 Z 3 TTG 2007 iVm Art 3 lit b Verordnung (EG) Nr 1/2005 ist nicht bereits dann anzunehmen, wenn sie die Verloaderampe nicht wie üblich selbst hinuntergehen. Auch bei Schweinen, die beim Entladen massiv angetrieben werden müssen, ist die Annahme einer Transportunfähigkeit, zB wegen eines pathologischen Gangbildes, durch weitere Beweismittel wie Fotos und Videoaufnahmen, nachvollziehbar zu dokumentieren.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 9-2018

Baurecht

LVwG 50.14-622/2017 vom 11.10.2017:

Ein Sanierungsauftrag zur Herstellung von Kehrstegen zur Kehrung und Überprüfung vorhandener Abgasanlagen kann, da es sich um selbständige bauliche Anlagen nach § 4 Z 13 BauG Stmk 1995 (BauG) handelt, nicht auf § 39 Abs 3 BauG gestützt werden, der die Sanierung von Baugebrechen betrifft, sondern nur auf § 39 Abs 1 iVm § 60 Abs 2 BauG. Dafür ist Voraussetzung, dass weiterhin eine Reinigungs- und Überprüfungspflicht nach der Steiermärkischen Kehrordnung besteht und die Herstellung eines Kehrstegs für die Überprüfung und Kehrung der Rauchfänge durch den Rauchfangkehrer notwendig ist.

Führerscheingesetz

LVwG 42.26-1470/2018 vom 21.08.2018:

Bei der Wertung iSd § 7 Abs 4 FSG 1997 ist das Wohlverhalten für die Dauer, in der sich der Beschwerdeführer in der Strafvollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests befunden hat, nur bedingt zu werten. Dies betrifft nämlich einen Zeitraum, in dem sich der Beschwerdeführer immer noch in einer Vollzugsform der Haft befindet, die mangels Freizügigkeit nur bedingt dazu geeignet ist, die Verkehrszuverlässigkeit unter Beweis zu stellen.

Glücksspielrecht

LVwG 21.3-33/2018 vom 22.06.2018

Sind vom Bundesministerium für Finanzen keine Amtssachverständigen gemäß § 1 Abs 3 GSpG 1989 bestellt, kann sich die Behörde auch bei glücksspielrechtlichen Kontrollen gemäß § 50 Abs 2 GSpG 1989 nichtamtlicher Sachverständiger bedienen.

Jagdgesetz

LVwG 52.6-2167/2014 vom 15.09.2017:

Die beantragte Anordnung eines Reduktionsabschlusses nach § 61 Abs 1 JagdG Stmk 1986 (JagdG) hat keine dingliche Wirkung gegenüber anderen Jagdberechtigten oder Grundeigentümern. Wird daher der Antrag von einer Forst- und Gutsverwaltung in der Rechtsform einer GesbR, der keine Rechtspersönlichkeit zukommt, gestellt und die Anordnung nach § 61 Abs 1 JagdG ausschließlich an einen ihrer Gesellschafter gerichtet, ist ihr zweiter Gesellschafter durch diese Anordnung nicht berührt, auch wenn er den Antrag zusammen mit dem anderen Gesellschafter einbrachte und die Gesellschaft nach dessen Tod betreibt.

Sozial- und Behindertenrecht

LVwG 70.10-2963/2017 vom 17.01.2018:

Gemäß § 7 Abs 2 BehindertenG Stmk 2004 sind die notwendigerweise anfallenden Fahrtkosten zur Erlangung einer entsprechenden Erziehung und Schulbildung zu übernehmen, wenn diese im Vergleich mit nicht beeinträchtigten Menschen einen Mehraufwand darstellen.

LVwG 47.10-3244/2017 vom 17.01.2018:

Nach § 4 Abs 1 Z 2 SHG Stmk 1998 (StSHG) haben Personen, die sich in der Steiermark aufhalten, einen Rechtsanspruch auf Sicherung des Lebensbedarfs in Form der Krankenhilfe gemäß § 7 Abs 1 lit c iVm § 10 StSHG. Dieser Rechtsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Antragsteller zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt berechtigt ist.

LVwG 41.10-2606/2017 vom 06.04.2018

§ 10 Abs 4b MSG Stmk 2011 (MSG) normiert, dass für die Dauer eines Aufenthaltes in einer stationären Therapie- oder Wohneinrichtung zur Sicherung des Lebensunterhaltes 20% des abstrakten Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 MSG gewährt werden. Zum Zeitpunkt der Einfügung des § 10 Abs 4b MSG teilte der Gesetzgeber die monatlich pauschalierte Geldleistung (Mindeststandard) nicht auf Lebensunterhalt und Wohnbedarf auf, sodass durch die Leistung gemäß § 10 Abs 4b MSG Hilfe zur Sicherung sowohl des Lebensunterhalts als auch des Wohnbedarfs umfasst sein soll. Die gemäß § 10 Abs 4b MSG zustehenden 20% sind daher vom gesamten Mindeststandard nach § 10 Abs 1 Z 1 MSG zu berechnen.

Vergabe

LVwG 443.7-255/2018 und LVwG 45.7-256/2018 vom 22.03.2018:

Gemäß § 139 Abs 2 Z 2 BVergG 2006 kann ein Vergabeverfahren widerrufen werden, wenn nach dem Ausscheiden von Angeboten gemäß § 129 BVergG 2006 nur ein Angebot übrig bleibt. Der Widerruf eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich ist sachlich begründet, wenn kein breiter Bieterwettbewerb stattgefunden hat, weil lediglich zwei Angebote gelegt wurden, das günstigere Angebot aus nicht nur formalen Gründen auszuschneiden war und die Auftraggeberin darlegen kann, dass eine neuerliche Durchführung des Vergabeverfahrens ein wesentlich besseres Ergebnis erzielen könnte.

LVwG 443.7-280/2018 und LVwG 443.7-286/2018 vom 22.03.2018:

Wird der Antrag einer ausgeschiedenen Bieterin auf Nichtigerklärung der Ausscheidensentscheidung nach § 129 Abs 1 Z 3 BVergG 2006 (BVergG) abgewiesen, ist ihr in Einem gestellter Antrag, auch die Widerrufsentscheidung des Auftraggebers nach § 139 Abs 2 Z 2 BVergG für nichtig zu erklären, nicht mehr zulässig. Durch das Erkenntnis, mit dem ein Antrag auf Nichtigerklärung des Ausscheidens eines Angebots abgewiesen wird, ist die betreffende Antragstellerin nämlich nicht mehr Bieterin im Vergabeverfahren, weshalb damit ihre Legitimation, den Widerruf des Vergabeverfahrens zu bekämpfen, erlischt.

Verkehrsrecht

LVwG 30.9-1748/2017 vom 19.07.2018:

Der Vorgabe des § 23 Abs 2 StVO, wonach ein Fahrzeug am Rand der Fahrbahn aufzustellen ist, wird jedenfalls dann nicht mehr entsprochen, wenn das Fahrzeug parallel zum Fahrbahnrand mit einem Seitenabstand von 50 bis 60 cm geparkt wird.

Veterinärrecht

LVwG 30.28-3074/2017-2 vom 05.06.2018

Gemäß § 17 Z 1 BVD-V 2007 sind Tierbesitzer verpflichtet, die behördlichen Maßnahmen nach dieser Verordnung zu dulden bzw. zu ermöglichen. Der Tatbestand des Duldens behördlicher Maßnahmen bedeutet das Unterlassen jeglichen Widerspruchs oder Widerstands gegen behördliche Maßnahmen, umfasst aber keine Verpflichtung eines Tierbesitzers zu Handlungen, wie etwa der selbständigen Beauftragung eines Tierarztes gemäß § 11 Abs 1 BVD-V 2007 mit einer Untersuchung nach § 8 BVD-V 2007.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 10-2018

Stmk. Auskunftspflichtgesetz (Stmk BauG)

LVwG 50.37-1368/2017 vom 30.11.2017:

Zuständig zur Erlassung eines Bescheides über die Verweigerung der Auskunft ist gemäß § 7 Abs 4 lit d AuskunftspflichtG Stmk in Sachen, die von einer Gemeinde besorgt werden, das für die jeweilige Sache zuständige Organ als Behörde. Gemäß § 45 Abs 2 lit. b Stmk. GemeindeO 1967 iVm § 1 BauG Stmk 1995 trifft diese Zuständigkeit in einer Bausache den Bürgermeister. Erfolgt somit das Auskunftsbegehren in einer Bauangelegenheit, ist der Bescheid über die Verweigerung der Auskunft auch dann vom Bürgermeister zu erlassen, wenn das Begehren an den erst im Instanzenzug oder Devolutionsweg zuständig werdenden Gemeinderat gerichtet wurde.

Baurecht

LVwG 50.14-1227/2017 vom 17.01.2018

Eine Instandhaltungsmaßnahme setzt nach § 39 Abs 1 BauG Stmk 1995 (BauG) eine zu erhaltende, baubehördlich bewilligte bauliche Anlage voraus. Daher kann einem Auftrag gemäß § 41 Abs 3 BauG, wonach eine nach vollständiger Entfernung der baubehördlich bewilligten Anlage neu errichtete bauliche Anlage zu beseitigen ist, nicht die Instandhaltung der ursprünglich bewilligten Anlage entgegengehalten werden.

LVwG 50.21-1001/2017 vom 30.01.2018

Betrifft ein Baubewilligungsansuchen eine Maßnahme der mit Mehrheitsbeschlüssen erfolgenden außerordentlichen Verwaltung gemäß § 29 Abs 1 WEG 2002 (WEG), kann die nach § 22 Abs 2 Z 2 BauG Stmk 1995 anzuschließende Zustimmungserklärung des Grundeigentümers nicht nur mittels Unterfertigung durch alle grundbücherlichen Eigentümer erbracht werden, sondern gemäß § 24 WEG bereits durch den Nachweis eines zustimmenden Mehrheitsbeschlusses und seines entsprechenden Anschlags, einer Verständigung der überstimmten Miteigentümer vom Beschluss und seiner Nichtanfechtung innerhalb der vorgesehenen Fristen. Daher darf ein rechtmäßiger Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG nicht ausschließlich den Nachweis der Zustimmungserklärung sämtlicher grundbücherlicher Eigentümer verlangen, sondern hat darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung auch durch den Nachweis eines zustimmenden Mehrheitsbeschlusses und seines entsprechenden Anschlags, einer Verständigung der überstimmten Miteigentümer

vom Beschluss und seiner Nichtanfechtung innerhalb der vorgesehenen Fristen erbracht wird (VwGH 24.03.1998, 97/05/0214; VwGH 06.10.2011, 2010/06/0008).

Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr

LVwG 41.30-2972/2017 vom 30.11.2017

Für behördliche Maßnahmen nach § 13 BetriebsO 1994 (BO), wie der Entziehung des Taxilenkerausweises gemäß § 13 Abs 2 BO, ist nach dem Wortlaut des § 13 Abs 3 BO jene Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die Taxilenkertätigkeit ausgeübt wird. Hingegen besteht – auch im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz – keine Regelung über die behördliche Zuständigkeit in Fällen, in denen diese Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird, sodass die subsidiäre Bestimmung des § 3 Z 3 AVG zur Anwendung gelangt. Danach richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Behörde nach dem Hauptwohnsitz des früheren Taxilenkers.

Landwirtschaftliche Angelegenheiten

LVwG 41.28-601/2018 vom 08.05.2018:

Anträge auf Genehmigung von Neupflanzungen nach § 26 Abs 3 WeinG 2009 sind gemäß § 2 Abs 1 der Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebpflanzungen 2016 (VRebPfl) im Zeitraum vom 15. Jänner bis 15. Februar einzubringen. Daher ist ein solcher Antrag, der außerhalb dieses Zeitraums eingebracht wird, unzulässig, was die Behörde zu seiner sofortigen Zurückweisung ermächtigt.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 70.2-1567/2018 vom 20.07.2018:

Bei Spenden, die für ein behindertes Kind gesammelt wurden, handelt es sich nicht um ähnliche Leistungen iSd § 2 Abs 3 BehindertenG Stmk 2004 (Stmk BHG), die auf Grund anderer statuarischer oder vertraglicher Regelungen gewährt werden, sodass diese den Rechtsanspruch auf die seinem individuellen Hilfebedarf entsprechende Art der Hilfeleistung gemäß § 2 Abs 2 Stmk BHG unberührt lassen.

LVwG 47.2-1628/2018 vom 03.08.2018:

Eine Übernahme der Restkosten bei der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen kann gemäß § 13 Abs 2 iVm § 13a SHG Stmk 1998 idF LGBl. Nr. 47/2018 nur in jenen Institutionen erfolgen, die über eine entsprechende Anerkennung durch die Stmk. Landesregierung verfügen. Da Pflegeplätze zwar einer Bewilligung nach dem Pflegeheimgesetz bedürfen, aber über keine Anerkennung iSd § 13a SHG Stmk 1998 verfügen können, liegen die Voraussetzungen für deren Kostenübernahme nicht vor (vgl. EB RV EZ 2387/1 17. GPStLT, 7).

Verkehrsrecht, Mixta

LVwG 30.5-1280/2017 vom 30.07.2018:

Bei einem Fahrzeug, welches im Besitz einer in § 23 Abs 1 Z 1 bis Z 5 SanG 2002 genannten Einrichtung steht und das – wenn auch nicht ausschließlich – für dringende Einsätze im Rettungswesen, bei Großschadensereignissen oder zur Katastrophenhilfe verwendet wird, handelt es sich um ein Fahrzeug im öffentlichen Dienst nach § 26a Abs 1a StVO. Es fällt aus diesem Grund auch außerhalb von Einsatzfahrten unter die Abgabenbefreiung gemäß § 3 Z 1 Grazer Parkgebühren Verordnung.

LVwG 30.16-3419/2017 vom 06.08.2018

Die ausschließlich für Einbahnstraßen vorgesehene Sonderregelung des § 7 Abs 4 StVO 1960, wonach das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf Vorrangstraßen erlaubt ist, kann aufgrund des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes nicht auf Sackstraßen übertragen werden.

Rechtsatz 1:

Eine Geschwindigkeitsüberschreitung (im vorliegenden Fall nach § 20 Abs 2 StVO 1960), die von einer Abgeordneten zum Nationalrat auf dem Weg zu einem Informanten begangen wird, steht nicht in einem inneren, sachlichen Zusammenhang mit den parlamentarischen Verpflichtungen eines Mandatars, weshalb eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung auch ohne Zustimmung des Nationalrates nach Art 57 Abs 3 B-VG erfolgen kann.

Rechtsatz 2:

Das prozessuale Verfolgungshindernis der außerberuflichen Immunität fällt mit dem Ende der Mitgliedschaft zum Nationalrat weg, sodass nach dem Ausscheiden aus dem Nationalrat eine Verwaltungsstrafe (im vorliegenden Fall wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 20 Abs 2 StVO 1960) verhängt werden kann – selbst wenn die Übertretung zu einem Zeitpunkt begangen wurde, in dem die Beschwerdeführerin noch Abgeordnete zum Nationalrat gewesen war.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 11-2018

Agrarrecht

LVwG 41.28-3091/2017 vom 09.01.2018

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit bei einem Flurbereinigungsverfahren (vgl. VwGH 29.3.2007, 2006/07/0010) kann nicht auf ein Singularteilungsverfahren gemäß § 7 Abs 4 AgrGG Stmk 1985 (StAgrGG 1985) übertragen werden. Das Singularteilungsverfahren zielt nach § 7 Abs 1 StAgrGG 1985 nämlich nicht wie das Flurbereinigungsverfahren auf die betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ab, sondern auf die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei den agrargemeinschaftlichen Grundstücken. Der Agrarbezirksbehörde für Steiermark kommt daher beim Singularteilungsverfahren keine Zuständigkeit zu, wenn die Agrargemeinschaft nicht in der Steiermark liegt.

LVwG 53.28-1919/2018 vom 20.08.2018

Hebt die Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde iSd § 6 Abs 1 AgrGG Stmk 1985 die Wahl der Revisoren auf, bezieht sich die Entscheidung alleine auf die Agrargemeinschaft, die einen Rechtsanspruch darauf hat, dass ihr gegenüber keine rechtswidrige Aufsichtsmaßnahme gesetzt wird. Einzelnen Mitgliedern der Agrargemeinschaft kommt diesbezüglich aber keine Parteistellung gemäß § 8 AVG zu (vgl. VwGH 08.09.1982, 82/07/0009).

Baurecht

LVwG 50.14-3111/2017 vom 24.05.2018

Gemäß § 26 Abs 4 Stmk BauG 1995 wird das Nachbarrecht der heranrückenden Wohnbebauung nur genehmigten gewerblichen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebsanlagen sowie Seveso-Betrieben gewährt. Dabei handelt es sich um eine taxative Aufzählung, unter welche vergleichbare Anlagen nicht subsumiert werden können. Aus diesem Grund kann sich eine zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben des Bundesheers benachbarte Kaserne nicht auf das in § 26 Abs 4 Stmk BauG 1995 normierte Nachbarrecht berufen.

Denkmalschutz

LVwG 30.37-3312/2015 vom 22.01.2018

Eine Halde stellt kein Denkmal im Sinn des § 1 Abs 1 DMSG 1923 dar, wenn sie nur Rückschlüsse auf die Tatsache von Bergbau- und Aufbereitungsaktivitäten im unmittelbaren Umfeld sowie auf die Art des gewonnenen Erzes zulässt, jedoch keinen Aufschluss zur Art und Weise dieser Tätigkeiten (z.B. zur technischen Gestaltung des Abbauverfahrens, zur metallurgischen Erzverarbeitung) zulässt und kein Zeugnis für eine frühere Kultur ablegt. Daher liegt keine bewilligungspflichtige Nachforschung zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erdoberfläche nach § 11 Abs 1 DMSG vor, wenn mit den Grabungen an solchen Halden allfällige Kontaminierungen durch Schwermetalle festgestellt werden sollen.

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 41.11-3238/2016 vom 23.06.2017

Rechtssatz 1

Die Zulassung eines Schlachthofes, welcher einerseits aus einer mobilen Schlachtbox und andererseits aus einer stationären Schlachteinheit besteht, ist nach den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 nicht ausgeschlossen, sofern diese Einrichtung den maßgeblichen Anforderungen dieser Verordnungen entspricht.

Rechtssatz 2

Aufgrund der verfehlten Rechtsansicht der belangten Behörde, dass die Zulassung eines stationären Schlachthofes mit einer mobilen Schlachtbox nach derzeit geltender Rechtslage grundsätzlich nicht möglich sei, hat die belangte Behörde den Antrag abgewiesen, ohne die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Zulassung zu prüfen. Daraus resultiert, dass die Behörde die notwendige Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes unterlassen hat, was eine Zurückverweisung gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG rechtfertigt, zumal die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 VwGVG nicht vorliegen.

Glücksspielrecht

LVwG 30.18-480/2018 vom 25.04.2018

Die gemäß § 50 Abs 4 GSpG 1989 (GSpG) normierte Duldungs- und Mitwirkungspflicht besteht nur während einer glücksspielrechtlichen Kontrolle und ist auf die Dauer der Amtshandlung beschränkt. Aus diesem Grund ist die in einem an den Inhaber der Glücksspielgeräte gerichteten Beschlagnahmebescheid enthaltene schriftliche Aufforderung, den Eigentümer und Veranstalter binnen einer Frist bekannt zu geben, nicht mehr von dieser Mitwirkungspflicht umfasst.

Jagdrecht

LVwG 41.6-3365/2017 vom 13.04.2018

Rechtssatz 1

Gemäß § 76 Abs 1 Z 3 JagdG Stmk 1986 (JagdG) ist die Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, Trophäen oder Teile des erlegten Wildes ausgehändigt zu bekommen und entsprechende Aufträge zu erteilen. „Aushändigen“ bedeutet, dass diese Gegenstände aus der Hand gegeben werden müssen. Daher wird ein mündlicher behördlicher Auftrag nach § 76 Abs 1 Z 3 JagdG nicht erfüllt, wenn diese Gegenstände nur vorgezeigt und gleich wieder mitgenommen werden. Ein solches Verhalten rechtfertigt die schriftliche Erlassung eines Auftragsbescheids nach § 76 Abs 1 Z 3 JagdG.

Rechtssatz 2

Ein behördlicher Auftrag nach § 76 Abs 1 Z 3 JagdG Stmk (Jagd), eine bestimmte Trophäe auszuhändigen, bleibt auch im Fall des Verlustes der Trophäe aufrecht. Daher hat der Beauftragte alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Gegenstand

wiederzuerlangen (z.B. durch zweckdienliche Angaben bei der Polizei), um ihn nach erfolgter Wiedererlangung ohne unnötigen Aufschub vorlegen zu können.

Landes-Straßenverwaltungsgesetz

LVwG 50.37-1846/2017 vom 08.03.2018

Der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt ist gemäß § 25a Abs 2 LStVG Stmk 1964 (LStVG) abzuweisen, wenn die betroffene Gemeindestraße lediglich einen Gehweg nach § 2 Abs 1 Z 11 StVO 1960 (StVO) darstellt, dessen Benützung gemäß § 8 Abs 4 StVO mit Fahrzeugen aller Art verboten ist. So sind auch Gehwege gemäß § 16 LStVG nur derart herzustellen und zu erhalten, dass sie für den dort zugelassenen Verkehr ohne Gefahr benützt werden können. Aufschließungserfordernisse sind nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 25a LStVG.

Verfahrensrecht

LVwG 50.21-1459/2017 vom 16.05.2018

Gemäß § 6 Abs 2 lit b AuskunftspflichtG Stmk 1990 (AuskunftspflichtG) kann die Behörde dem Auskunftswerber die Auskunft verweigern, wenn dieser die gewünschte Information auf anderem Wege unmittelbar erhalten kann. Dem entsprechend dient das AuskunftspflichtG nicht dazu, einen in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren bereits stattgefundenen Entscheidungsfindungsprozess einer (neuerlichen) Überprüfung zugänglich zu machen. Die Verweigerung der Beantwortung derartiger Auskunftsbegehren erfolgte daher zu Recht.

Vergaberecht

443.8-1812/2018 und 45.8-1813/2018 vom 04.09.2018

Die von einer öffentlichen Auftraggeberin in der Ausschreibung getroffene Festlegung, wonach als Nachweis für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit u.a. eine Erklärung erforderlich ist, dass zurzeit vom Besitzer des Unternehmens keine Verkaufsabsichten des Unternehmens oder des für die Auftrags Erfüllung betroffenen Unternehmensteils bestehen, erweist sich als rechtswidrig. So gibt der Begriff „Verkaufsabsichten“ einem durchschnittlich fachkundigen Bieter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt keinen Hinweis darauf, was darunter zu verstehen ist. Insbesondere ist daraus nicht ersichtlich, wie konkret diese Absicht zu sein hat, beziehungsweise ob eine ursprüngliche Verkaufsabsicht, welche nicht in einem Verkauf mündet, ebenfalls geeignet ist, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bieters auszuschließen.

Verkehrsrecht

LVwG 30.10-1339/2018 vom 20.09.2018

Wird in einer Versammlungsanzeige nach § 2 Versammlungsg 1953 ein Fahrzeug lediglich zum Transport von erforderlichen Kundgebungsmitteln angemeldet und verbleibt dieses nach erfolgtem Transport und Abladen der Kundgebungsmittel in der Fußgängerzone, dann stellt dies einen Verstoß gegen § 24 Abs 1 lit i StVO 1960 dar, der nicht nach § 6 VStG gerechtfertigt ist (vgl VfGH 8.10.1988, B281/88).

Umweltrecht

46.34-2988/2017 und 41.34-2989/2017 vom 18.04.2018

Ein der Behörde bekannter Grundeigentümer ist auch dann zur mündlichen Verhandlung nach § 107 Abs 1 WRG 1959 (WRG) persönlich zu laden, wenn er durch die beantragte Auflassung einer Wasserkraftanlage bzw den Rückbau von Anlagenteilen auf seiner Liegenschaft in seinen geschützten Rechten nach § 12 Abs 2 WRG betroffen sein kann (zB als Wassermittelbenutzungsberechtigter).